

VSSM-FRECEM

Schreinerpraktikerin EBA / Schreinerpraktiker EBA

Bildungsplan

Zur Verordnung über die berufliche Grundbildung
Schreinerpraktikerin/Schreinerpraktiker (Nr. 30506)
Vom 15.11.2012 (Stand am 01.04.2023)

Bildungsplan zur Verordnung über die berufliche Grundbildung Schreinerpraktikerin/Schreinerpraktiker (Nr.: 30506)

Einleitung

Schreinerpraktikerinnen EBA und Schreinerpraktiker EBA bearbeiten Massivholz, Holzwerkstoffe und Hilfsstoffe zur Produktion von Halb- oder Fertigprodukten im Innen- und Aussenbereich.

In der betrieblichen Ausbildung wie auch in den überbetrieblichen Kursen werden zwei Schwerpunkte ausgebildet:

- a) Schreinerei
- b) Fensterbau

Inhaltsverzeichnis

A) Handlungskompetenzen	Seite
1 Fachkompetenzen mittels Leitzielen, Richtzielen und Leistungszielen	2
2 Methodenkompetenzen	24
3 Sozial- und Selbstkompetenzen	25
4 Kompetenznachweis	25
B) Lektionentafel der Berufsfachschule	26
C) Organisation, Aufteilung und Dauer der überbetrieblichen Kurse	27
D) Qualifikationsverfahren	32
E) Genehmigung und Inkrafttreten Änderungen	34 35
Anhang 1: - Verzeichnis der Unterlagen zur Umsetzung der beruflichen Grundbildung	36
Anhang 2: - Begleitende Massnahmen der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes	37

A) Handlungskompetenzen

- 1 Fachkompetenzen mittels Leitzielen, Richtzielen und Leistungszielen

1. Arbeitssicherheit / Gefahrenquellen / Gesundheitsschutz

Leitziel	Selbst- und Sozialkompetenzen	Methodenkompetenzen
<p>Das Umsetzen der Massnahmen zur Arbeitssicherheit und zum Gesundheitsschutz ist für den Schreinerpraktiker und die Schreinerpraktikerin von grundlegender Bedeutung, um sich selbst, Mitarbeitende und Kunden vor Schäden zu schützen.</p> <p>Der Schreinerpraktiker, die Schreinerpraktikerin wird in seinen/ihren beruflichen Tätigkeiten auf Gefahren für die Sicherheit und die Gesundheit sensibilisiert, kann diese erkennen, vermeiden und falls notwendig beseitigen. Der Schreinerpraktiker, die Schreinerpraktikerin setzt dazu die Ausrüstungen und Massnahmen pflichtbewusst ein.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Eigenverantwortliches Handeln - Teamfähigkeit - Qualitätsorientiertes Denken und Handeln - Ökologisches Verhalten 	<ul style="list-style-type: none"> - Arbeitstechniken und Problemlösen - Prozessorientiertes, vernetztes Denken und Handeln - Lernstrategien / Lebenslanges Lernen

Richtziel

1.1 Persönliche Schutzausrüstung

Der Schreinerpraktiker, die Schreinerpraktikerin wartet seine persönliche Schutzausrüstung und wendet sie korrekt an.

Leistungsziele Betrieb	Leistungsziele Überbetrieblicher Kurs	Leistungsziele Berufsfachschule
<p>1.1.1 - Persönliche Schutzausrüstungen beschreiben, pflegen und anwenden (K3)</p>	<p>1.1.1 - Persönliche Schutzausrüstungen beschreiben, pflegen und anwenden (K3)</p>	<p>1.1.1 - Merkmale und Funktionen der persönlichen Schutzausrüstungen erklären (K2)</p> <p>- Gefahren, Vorsichtsmassnahmen sowie deren Auswirkung erklären (K2)</p>

Richtziel**1.2 Schutzvorrichtungen / Gefahrenquellen bei Betriebsmittel**

Der Schreinerpraktiker, die Schreinerpraktikerin kann Gefahrenquellen erkennen und unter Anleitung und zum Teil selbstständig Schutzvorrichtungen einsetzen.

Leistungsziele Betrieb	Leistungsziele Überbetrieblicher Kurs	Leistungsziele Berufsfachschule
1.2.1 - Schutzvorrichtungen an betrieblichen, stationären Maschinen und an Handmaschinen zum Teil selbstständig einstellen und anwenden (K3)	1.2.1 - Schutzvorrichtungen an stationären Maschinen und auf Handmaschinen zum Teil selbstständig einstellen und anwenden (K3)	
1.2.2 - Schutzvorrichtungen an Infrastrukturanlagen und betriebsspezifischen Spezialmaschinen zum Teil selbstständig anwenden (K3)		
1.2.3 - Gefahren an betrieblichen Maschinen, Hand- und Maschinenwerkzeugen erkennen und melden (K3)	1.2.3 - Gefahren von Maschinen, Hand- und Maschinenwerkzeugen erkennen und melden (K3)	1.2.3 - Gefahren von Maschinen, Hand- und Maschinenwerkzeugen beschreiben (K2)
1.2.4 - Ein sicherheitsgerechtes Verhalten im Umgang mit Infrastrukturanlagen (Strom, Luft, Öl, Aufzügen, Materiallager usw.) beschreiben und Gefahren melden (K2)	1.2.4 - Ein sicherheitsgerechtes Verhalten im Umgang mit Infrastrukturanlagen (Strom, Luft, Öl, Aufzügen, Materiallager usw.) beschreiben und Gefahren melden (K2)	1.2.4 - Ein sicherheitsgerechtes Verhalten im Umgang mit Infrastrukturanlagen (Strom, Luft, Öl, Aufzügen, Materiallager usw.) beschreiben (K2)

Richtziel**1.3 Schutzvorschriften / Gefahrenquellen Baustelle / Transport**

Der Schreinerpraktiker, die Schreinerpraktikerin ist fähig, Schutzvorschriften umzusetzen, Unfallgefahren zu erkennen und fachgerecht zu beseitigen.

Leistungsziele Betrieb	Leistungsziele Überbetrieblicher Kurs	Leistungsziele Berufsfachschule
1.3.1 - Schutzvorschriften auf den Baustellen und bei Transporten kennen, persönliche Schutzmassnahmen anwenden (K3) - Die Regeln des Gesundheitsschutzes anwenden (K3)	1.3.1 - Schutzvorschriften bei Montagetarbeiten kennen und persönliche Schutzmassnahmen anwenden (K3) - Die Regeln des Gesundheitsschutzes anwenden (K3)	1.3.1 - Persönliche Schutzmassnahmen auf den Baustellen beschreiben (K2) - Regeln des Gesundheitsschutzes beschreiben (K2)
1.3.2 - Gefahrenquellen bei Elektrokabeln, Steckern, Schalter usw. erkennen und sofort melden (K3)	1.3.2 - Gefahrenquellen bei Elektrokabeln, Steckern, Schalter usw. erkennen und beschreiben (K3)	1.3.2 - Ein geeignetes und sicherheitsgerechtes Verhalten im Umgang mit Elektrokabeln, Steckern, Schalte usw. beschreiben. (K2)
1.3.3 - Gefahrenquellen mit Sturz-, Stolper-, Fallgefahren, fehlende Abschränkungen usw. erkennen, melden und unter Anleitung beseitigen (K3)	1.3.3 - Gefahrenquellen mit Sturz-, Stolper-, Fallgefahren und fehlende Abschränkungen erläutern (K2)	1.3.3 - Gefahrenquellen mit Sturz-, Stolper-, Fallgefahren, fehlende Abschränkungen erklären (K2)
1.3.4 - Transportgüter unter Anleitung beschädigungssicher verladen, sichern, transportieren und vertragen (K3)	1.3.4 - Gefahren bei Transporten und deren Gegenmassnahmen erklären (K2)	1.3.4 - Gefahren bei Transporten beschreiben (K2)

2. Materialien

<p>Leitziel</p> <p>Hauptwerkstoffe, Halbfabrikate, Hilfsmaterialien und Beschläge haben einen hohen Stellenwert. Diese werden gemäss Kundenwunsch verarbeitet. „Hauptwerkstoffe, Halbfabrikate, Hilfsmaterialien und Beschläge gemäss den Vorgaben und den Kundenwünschen zu verarbeiten, stellt eine wesentliche Kompetenz des Schreinerpraktikers und der Schreinerpraktikerin dar.“</p> <p>Der Schreinerpraktiker, die Schreinerpraktikerin kennt die Eigenschaften der Materialien und Hilfsmittel und ist fähig diese fachmännisch zu verarbeiten.</p>	<p>Selbst- und Sozialkompetenzen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Eigenverantwortliches Handeln - Ökologisches Verhalten - Qualitätsorientiertes Denken und Handeln 	<p>Methodenkompetenzen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Arbeitstechniken und Problemlösen - Prozessorientiertes, vernetztes Denken und Handeln - Lernstrategien / Lebenslanges Lernen
<p>Richtziel</p> <p>2.1 Holz / Holzwerkstoffe / diverse Werkstoffe</p> <p>Der Schreinerpraktiker, die Schreinerpraktikerin ist fähig die betriebsüblichen Werkstoffe zu erkennen und kann aufgrund ihrer Eigenschaften die Verarbeitungen erläutern und unter Anleitung ausführen.</p>		
<p>Leistungsziele Betrieb</p>	<p>Leistungsziele Überbetrieblicher Kurs</p>	<p>Leistungsziele Berufsfachschule</p>
<p>2.1.1 - Holz, Holzwerkstoffe und diverse Werkstoffe nach Werkstoffliste einsetzen und verarbeiten (K2)</p>	<p>2.1.1 - Massivholz nach Anleitung bearbeiten (K3) Werkstoffe nach Anleitung bearbeiten (K3)</p>	<p>2.1.1 - Europäische Holzarten erkennen und Einsatzmöglichkeiten beschreiben (K2) Holzwerkstoffe erkennen und Einsatzmöglichkeiten beschreiben (K2)</p>

Richtziel**2.2 Beläge / Furniere**

Der Schreinerpraktiker, die Schreinerpraktikerin ist in der Lage die wichtigsten Eigenschaften von Belagsmaterialien / Furnieren zu beschreiben und diese bei der Verarbeitung fachgerecht einzusetzen.

Leistungsziele Betrieb	Leistungsziele Überbetrieblicher Kurs	Leistungsziele Berufsfachschule
2.2.1 - Belag- /oder Furnierarbeiten nach Anleitung ausführen. (K3)	2.2.1 - Einfache Belag- / Furnierarbeiten unter Anleitung ausführen (K2)	2.2.1 - Einsatzgebiete und Anwendung beschreiben. (K2)
2.2.2 - Korrekte Lagerung nach Anleitung ausführen (K3)		2.2.2 - Lagerung beschreiben (K2)

Richtziel**2.3 Beschläge**

Der Schreinerpraktiker, die Schreinerpraktikerin kennt die betriebsüblichen Beschläge und Verbindungsmittel und montiert diese fachgerecht.

Leistungsziele Betrieb

2.3.1 - Beschläge montieren (K3)

2.3.2 - Schablonen und Lehren einsetzen (K3)

Leistungsziele Überbetrieblicher Kurs

2.3.1 - Beschläge nach Anleitung montieren (K3)

2.3.2 - Schablonen und Lehren herstellen und einsetzen (K3)

Leistungsziele Berufsfachschule

2.3.1 - Beschläge erkennen und Einsatzmöglichkeiten beschreiben (K2)

Richtziel**2.4 Klebstoffe / Klebetechniken**

Der Schreinerpraktiker, die Schreinerpraktikerin ist fähig betriebsübliche Klebstoffe zu unterscheiden und anzuwenden sowie die dazu notwendigen Hilfsmittel bereitzustellen und einzusetzen.

Leistungsziele Betrieb	Leistungsziele Überbetrieblicher Kurs	Leistungsziele Berufsfachschule
2.4.1 - Klebevorbereitungen ausführen (K3) - Einfache Verlebearbeiten selbstständig ausführen (K3)	2.4.1 - Voraussetzungen für eine gute Verklebung erklären (K3) - Klebevorbereitungen ausführen (K3) - Klebearbeiten unter Anleitung ausführen (K3)	2.4.1 - Voraussetzungen für die einwandfreie Verklebungen beschreiben (K2)
2.4.2 - Klebeegeräte anwenden und Wartungsarbeiten ausführen (K3)	2.4.2 - Klebeegeräte einsetzen (K3)	2.4.2 - Klebeegeräte beschreiben (K2)

Richtziel**2.5 Schleifmittel**

Der Schreinerpraktiker, die Schreinerpraktikerin beschreibt die betriebsüblichen Schleifmittel und kann diese nach ihrem Verwendungszweck fachgerecht und selbstständig einsetzen.

Leistungsziele Betrieb	Leistungsziele Überbetrieblicher Kurs	Leistungsziele Berufsfachschule
2.5.1 - Schleifarbeiten nach Anleitung ausführen (K3)	2.5.1 - Voraussetzungen für eine gute Schleifarbeit aufzeigen (K2) - Schleifarbeiten unter Anleitung ausführen (K2)	2.5.1 - Einsatzgebiete der Schleifmittel und deren Anwendung beschreiben (K2)

Richtziel**2.6 Oberflächenbehandlungsmittel**

Der Schreinerpraktiker, die Schreinerpraktikerin ist in der Lage einfache Oberflächenbehandlungsmittel zu unterscheiden und die betriebsüblichen Oberflächenbehandlungen fachmännisch auszuführen.

Leistungsziele Betrieb	Leistungsziele Überbetrieblicher Kurs	Leistungsziele Berufsfachschule
2.6.1 - Vorbereitungsarbeiten für die Oberfläche ausführen und einfache Oberflächenbehandlung unter Anleitung ausführen (K3)	2.6.1 - Vorbereitungsarbeiten für die Oberfläche ausführen und einfache Oberflächenbehandlung unter Anleitung ausführen (K3)	2.6.1 - Voraussetzungen für eine gute Oberflächenbehandlung beschreiben (K2)
2.6.2 - Applikationsgeräte einsetzen und warten (K3)		
2.6.3 - Gefahrenquellen erkennen und sofort melden (K3) - Sicherheitsvorschriften anwenden (K3)		2.6.3 - Gefahrenquellen beschreiben und Massnahmen nennen (K2) - Sicherheitsvorschriften beschreiben (K2)

3. Betriebsmittel

<p>Leitziel</p> <p>In jedem Betrieb werden die Produktions-, Transport und Montagemittel auftragsgerecht eingesetzt.</p> <p>Der Schreinerpraktiker, die Schreinerpraktikerin wendet die Produktions-, Transport- und Montagemittel auftragsgerecht an.</p>	<p>Selbst- und Sozialkompetenzen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Eigenverantwortliches Handeln - Teamfähigkeit - Qualitätsorientiertes Denken und Handeln 	<p>Methodenkompetenzen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Arbeitstechniken und Problemlösen - Prozessorientiertes, vernetztes Denken und Handeln - Lernstrategien / Lebenslanges Lernen
---	--	---

Richtziel

3.1 Infrastruktur

Der Schreinerpraktiker, die Schreinerpraktikerin ist fähig, die betriebseigenen Infrastrukturanlagen zu beschreiben und Teile davon unter Anleitung zu warten und einzusetzen.

<p>Leistungsziele Betrieb</p>		<p>Leistungsziele Berufsfachschule</p>
<p>3.1.1 - Betriebseigene Infrastrukturanlagen erläutern (K2)</p>	<p>3.1.1 - Infrastrukturanlagen erklären (K2)</p>	<p>3.1.1 - Funktion der Infrastrukturanlagen aufzählen (K1)</p>
<p>3.1.2 - Defekte, Abnützungen, Störungen und Undichtigkeiten erkennen und melden (K3)</p>		

Richtziel**3.2 Werkzeuge**

Der Schreinerpraktiker, die Schreinerpraktikerin ist vertraut mit seinen/ihren Hand- und Maschinenwerkzeugen, mit denen er/sie seine/ihre Aufträge ausführt.

Leistungsziele Betrieb	Leistungsziele Überbetrieblicher Kurs	Leistungsziele Berufsfachschule
3.2.1 - Die betrieblichen Handwerkzeuge erkennen, aufzählen, ordnen und nach Anleitung anwenden (K3)	3.2.1 - Handwerkzeuge erkennen, aufzählen, ordnen und unter Anleitung anwenden (K3)	3.2.1 - Handwerkzeuge beschreiben und Einsatzgebiete aufzählen (K2)
3.2.2 - Die betrieblichen Maschinenwerkzeuge erkennen, aufzählen, ordnen und nach Anleitung anwenden (K3)	3.2.2 - Maschinenwerkzeuge erkennen, aufzählen, ordnen und unter Anleitung anwenden (K3)	3.2.2 - Einfache Maschinenwerkzeuge und Einsatzgebiete mit eigenen Worten erklären (K2)
3.2.3 - Mit den eingesetzten Hand- und Maschinenwerkzeugen sorgfältig umgehen und nach Anleitung warten (K3)	3.2.3 - Mit Hand- und Maschinenwerkzeugen sorgfältig umgehen und unter Anleitung warten (K3)	

Richtziel**3.3 Maschinen**

Der Schreinerpraktiker, die Schreinerpraktikerin ist vertraut mit Hand- und stationären Maschinen, mit denen er/sie seine/ihre Aufträge ausführt.

Leistungsziele Betrieb	Leistungsziele Überbetrieblicher Kurs	Leistungsziele Berufsfachschule
3.3.1 - Handmaschinen beschreiben und nach Anleitung anwenden (K2)	3.3.1 - Die Einsatzgebiete von Handmaschinen aufzeigen und unter Anleitung anwenden (K3)	3.3.1 - Funktionen von Handmaschinen erklären und Einsatzgebiete darlegen (K2)
3.3.2 - Den Einsatz stationärer Maschinen erläutern und unter Anleitung und zum Teil selbstständig Maschinenarbeiten ausführen (K3)	3.3.2 - stationäre Maschinen beschreiben und unter Anleitung Maschinenarbeiten ausführen (K3)	3.3.2 - Standardmaschinen und deren Einsatzgebiete erklären (K2)
3.3.3 - betriebsspezifische Spezialmaschinen beschreiben und unter Anleitung und zum Teil selbstständig bedienen (K3)		

4. Montage / Lieferungen

<p>Leitziel</p> <p>Um die Produkte beim Kunden zu montieren, müssen sie in der Werkstatt fachgerecht vorbereitet und transportiert werden.</p> <p>Der Schreinerpraktiker, die Schreinerpraktikerin ist fähig, anhand von Montageunterlagen die notwendigen Materialien, Werkzeuge und Hilfsmittel bereitzustellen, transportsicher zu verladen und zum Teil selbstständig zu montieren.</p>	<p>Selbst- und Sozialkompetenzen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Eigenverantwortliches Handeln - Umgangsformen / Kommunikationsfähigkeit - Teamfähigkeit - Qualitätsorientiertes Denken und Handeln - Ökologisches Verhalten 	<p>Methodenkompetenzen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Arbeitstechniken und Problemlösen - Prozessorientiertes, vernetztes Denken und Handeln - Informations- und Kommunikationsstrategien - Lernstrategien / Lebenslanges Lernen - Betriebsgerechtes Verhalten
--	---	--

Richtziel

4.1 Vorbereitungen Werkstatt

Der Schreinerpraktiker, die Schreinerpraktikerin ist fähig, Material, Werkzeug und Hilfsmittel anhand von Montageunterlagen vorzubereiten.

Leistungsziele Betrieb	Leistungsziele Überbetrieblicher Kurs	Leistungsziele Berufsfachschule
4.1.1 - einfache Pläne interpretieren (K3)	4.1.1 - einfache Pläne interpretieren (K3)	4.1.1 - Montagebeschriebe interpretieren und einfache Pläne interpretieren (K3)
4.1.2 - Werkzeuge und Hilfsmittel in der Werkstatt bereitstellen (K3)	4.1.2 - Montagematerial beschreiben und bereitstellen (K3)	4.1.2 - Merkmale und Funktionen von Werkzeugen und Hilfsmitteln in der Werkstatt erklären (K2)
4.1.3 - Erforderliche Materialien bereitstellen (K3)	4.1.3 - Erforderliche Materialien beschreiben (K2)	
4.1.4 - Beim Beladen von Fahrzeugen mithelfen (K3)		

Richtziel**4.2 Montagearbeiten Bau / Kunde / Lieferungen**

Der Schreinerpraktiker, die Schreinerpraktikerin ist fähig die betriebsüblichen Montagearbeiten teilweise selbstständig auszuführen und einfache Messungen vorzunehmen.

Leistungsziele Betrieb		Leistungsziele Überbetrieblicher Kurs		Leistungsziele Berufsfachschule	
4.2.1	- einfache Bauteile messen (K3)	4.2.1	- Grundmasse einfacher Bauteile kennen und zuordnen (K2)		
4.2.2	- einfache Montagearbeiten mit den nötigen Anweisungen ausführen (K3)	4.2.2	- einfache Montagearbeiten mit den nötigen Anweisungen umsetzen (K3)		
4.2.3	- korrektes Auftreten und Verhalten beim Kunden (K3)	4.2.3	- korrektes Auftreten und Verhalten beim Kunden beschreiben und umsetzen (K2)	4.2.3	- korrektes Auftreten und Verhalten beim Kunden beschreiben und umsetzen (K2)

5. Fachzeichnen

<p>Leitziel</p> <p>Aus den Fachzeichnungen müssen sämtliche Produktionsunterlagen und Normen ersichtlich sein. Dazu zählen die verschiedenen branchenüblichen Normen, Beschlüsse, Werkstoffe und die Montageplanung.</p> <p>Der Schreinerpraktiker, die Schreinerpraktikerin ist fähig, diese Unterlagen zu lesen und in Bezug auf die Produktion zu interpretieren. Der Schreinerpraktiker, die Schreinerpraktikerin skizziert einfache Arbeiten selber.</p>	<p>Selbst- und Sozialkompetenzen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Umgangsformen / Kommunikationsfähigkeit - Teamfähigkeit - Qualitätsorientiertes Denken und Handeln 	<p>Methodenkompetenzen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Arbeitstechniken und Problemlösen - Prozessorientiertes, vernetztes Denken und Handeln - Informations- und Kommunikationsstrategien - Lernstrategien / Lebenslanges Lernen
--	--	---

<p>Richtziel</p> <p>5.1 Werkzeichnungen</p> <p>Der Schreinerpraktiker, die Schreinerpraktikerin ist fähig Fachzeichnungen zu lesen und einfache Skizzen zu erstellen.</p>		
<p>Leistungsziele Betrieb</p> <p>5.1.1 - Betriebseigene Konstruktionen erklären und unter Anleitung umsetzen (K2)</p>	<p>Leistungsziele Überbetrieblicher Kurs</p> <p>5.1.1 - Einfache Konstruktionen erklären und unter Anleitung umsetzen (K3)</p>	<p>Leistungsziele Berufsfachschule</p> <p>5.1.1 - Einfache Konstruktionen skizzieren und beschreiben (K3)</p> <p>- Einfache Objekte mit der Normalprojektion darstellen (K3)</p>

Richtziel		
5.2 Listen		
Der Schreinerpraktiker, die Schreinerpraktikerin ist fähig, Listen zu lesen und zu interpretieren		
Leistungsziele Betrieb		
5.2.1	- Beschlägeliste interpretieren und Beschläge bereitstellen (K3)	Leistungsziele Überbetrieblicher Kurs
		5.2.1 - Beschlägeliste erläutern (K2)
5.2.2	- Werkstofflisten interpretieren und umsetzen (K3)	
		5.2.2 - Werkstofflisten interpretieren und umsetzen (K3)
		Leistungsziele Berufsfachschule
		5.2.1 - Beschläge nachschlagen und auswählen (K3)
		- einfache Beschlägelisten erstellen (K3)
		5.2.2 - Einfache Werkstofflisten erstellen (K3)

6. Berechnungen

<p>Leitziel</p> <p>Aus den Berechnungen müssen die nötigen Grundlagen für die Kalkulation, Produktion und Montage hervorgehen. Kostenbewusstes Handeln steht dabei im Vordergrund.</p> <p>Der Schreinerpraktiker, die Schreinerpraktikerin versteht in seinem/ihrer Aufgabenbereich einfache mathematische Aufgaben.</p> <p>Einfache Reiss- und Einteilaufgaben, sowie die notwendigen Formeln und Berechnungen wendet er stufengerecht an.</p>	<p>Selbst- und Sozialkompetenzen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Eigenverantwortliches Handeln - Umgangsformen/ - Kommunikationsfähigkeit - Qualitätsorientiertes Denken und Handeln 	<p>Methodenkompetenzen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Arbeitstechniken und Problemlösen - Prozessorientiertes, vernetztes Denken und Handeln - Informations- und Kommunikationsstrategien - Lernstrategien / Lebenslanges Lernen
--	--	---

Richtziel

6.1 Fachrechnen

Der Schreinerpraktiker, die Schreinerpraktikerin ist fähig, einfache mathematische Problemstellungen zu erfassen und zu lösen.

Leistungsziele Betrieb	Leistungsziele Überbetrieblicher Kurs	Leistungsziele Berufsfachschule
6.1.1 - Einfache Strecken und Flächen berechnen (K3)	6.1.1 - Einfache Strecken- und Flächenberechnungen unter Anleitung anwenden (K3)	6.1.1 - Einfache Strecken, Flächen und Körper erfassen (K3)
6.1.2 - Reissmasse berechnen und aufzeichnen (K3)	6.1.2 - Reissmasse berechnen und unter Anleitung aufzeichnen (K3)	6.1.2 - Einfache Reissmasse und Einteilungen berechnen (K3)

Richtziel**6.2 Kalkulation**

Der Schreinerpraktiker, die Schreinerpraktikerin kennt die Bedeutung von Kosten und handelt kostenbewusst.

Leistungsziele Betrieb		Leistungsziele Überbetrieblicher Kurs		Leistungsziele Berufsfachschule	
6.2.1	- Kostengerechtes Handeln (K3)	6.2.1	- Kostengerechtes Verhalten anhand von Beispielen erläutern (K2)	6.2.1	- Kostengerechtes Verhalten und dessen Grundsätze beschreiben (K2)
6.2.2	- Zeiterfassung, einfache Rapporte und Auftragsformulare korrekt einsetzen (K3)	6.2.2	- Regierapporte ausfüllen		

7. Vorschriften / Normen

<p>Leitziel</p> <p>Die Branche verfügt über eine Vielzahl von Normen und Vorschriften, für deren Einhaltung die Ausbildungspersonen verantwortlich sind.</p> <p>Der Schreinerpraktiker, die Schreinerpraktikerin erklärt die betriebsüblichen Normen, die er/sie beim Ausführen der Aufträge beachten muss.</p>	<p>Selbst- und Sozialkompetenzen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Eigenverantwortliches Handeln - Qualitätsorientiertes Denken und Handeln - Ökologisches Verhalten 	<p>Methodenkompetenzen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Prozessorientiertes, vernetztes Denken und Handeln - Informations- und Kommunikationsstrategien - Lernstrategien / Lebenslanges Lernen - Betriebsgerechtes Verhalten
--	---	---

Richtziel

7.1 Vorschriften / Normen

Der Schreinerpraktiker, die Schreinerpraktikerin ist fähig, in seinem Tätigkeitsfeld die gültigen Normen und Vorschriften pflichtbewusst einzuhalten.

Leistungsziele Betrieb	Leistungsziele Überbetrieblicher Kurs	Leistungsziele Berufsfachschule
<p>7.1.1 - Die betriebsüblichen Normen und Vorschriften unter Anleitung einhalten (K3)</p>		

8. Umweltschutz / Ökologie

<p>Leitziel</p> <p>Für die Gestaltung der Arbeitsabläufe sind verschiedene Normen und Prinzipien des Umweltschutzes vorgeschrieben und stellen für die Qualität der Produkte eine bedeutsame Voraussetzung dar.</p> <p>Der Schreinerpraktiker, die Schreinerpraktikerin ist fähig, die wichtigsten Umweltschutzmassnahmen zu erklären und diese umzusetzen.</p>	<p>Selbst- und Sozialkompetenzen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Eigenverantwortliches Handeln - Umgangsformen / Kommunikationsfähigkeit - Teamfähigkeit - Qualitätsorientiertes Denken und Handeln - Ökologisches Verhalten 	<p>Methodenkompetenzen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Prozessorientiertes, vernetztes Denken und Handeln - Informations- und Kommunikationsstrategien - Lernstrategien / Lebenslanges Lernen - Betriebsgerechtes Verhalten
--	---	---

Richtziel

8.1 Etiketten / Gebrauchsanweisungen

Der Schreinerpraktiker, die Schreinerpraktikerin ist fähig Angaben auf Etiketten, Merkblättern und Gebrauchsanweisungen zu lesen und unter Anleitung anzuwenden.

<p>Leistungsziele Betrieb</p> <p>8.1.1 - Angaben auf Etiketten, Merkblättern und Gebrauchsanweisungen lesen und unter Anleitung anwenden (K3)</p>		<p>Leistungsziele Überbetrieblicher Kurs</p> <p>8.1.1 - Angaben auf Etiketten, Merkblättern und Gebrauchsanweisungen lesen und unter Anleitung anwenden (K3)</p>	<p>Leistungsziele Berufsfachschule</p> <p>8.1.1 - Angaben auf Etiketten, Merkblättern und Gebrauchsanweisungen lesen und beschreiben (K2)</p>
--	--	---	--

Richtziel**8.2 Entsorgung**

Der Schreinerpraktiker, die Schreinerpraktikerin ist fähig, die fachgerechten Entsorgungsmassnahmen der verschiedenen Materialien ökologisch in seinem Tätigkeitsbereich auszuführen.

Leistungsziele Betrieb

8.2.1 - Fachgerechte Entsorgung der verschiedenen Materialien in seinem Tätigkeitsbereich unter Anleitung ausführen (K3)

Leistungsziele Überbetrieblicher Kurs

8.2.1 - Fachgerechte Entsorgung der verwendeten Materialien nach Vorgaben ausführen (K3)

Leistungsziele Berufsfachschule

8.2.1 - Fachgerechte Entsorgung der verschiedenen Materialien beschreiben (K1)

9. Arbeitsrecht / Administration

<p>Leitziel</p> <p>Die im Arbeitsrecht beschriebenen Rechte und Pflichten beeinflussen die Zusammenarbeit in Branche und Betrieb.</p> <p>Administrative Arbeiten haben in den Betrieben eine immer grössere Bedeutung.</p> <p>Der Stellenwert und der Umfang von Arbeitsrecht und Administration müssen allen Mitarbeitenden bewusst sein.</p> <p>Der Schreinerpraktiker, die Schreinerpraktikerin kennt Rechte und Pflichten der beruflichen Grundbildung und bearbeitet die von ihm verlangten Dokumente und Formulare.</p>	<p>Selbst- und Sozialkompetenzen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Eigenverantwortliches Handeln - Umgangsformen / Kommunikationsfähigkeit - Teamfähigkeit - Qualitätsorientiertes Denken und Handeln 	<p>Methodenkompetenzen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Prozessorientiertes, vernetztes Denken und Handeln - Informations- und Kommunikationsstrategien - Lernstrategien / Lebenslanges Lernen - Betriebsgerechtes Verhalten
--	---	---

Richtziel

9.1 Rechte und Pflichten

Der Schreinerpraktiker, die Schreinerpraktikerin ist sich seiner/ihrer Rechte und Pflichten bewusst und hält letztere korrekt ein.

Leistungsziele Betrieb	Leistungsziele Überbetrieblicher Kurs	Leistungsziele Berufsfachschule
<p>9.1.1 - Die Rechte und Pflichten im Attest-Lehrvertrag erläutern (K2)</p> <p>- Betriebliche Regeln</p> <p>- pflichtbewusst anwenden (K2)</p> <p>- Betriebsübliche Arbeitsrapporte korrekt ausfüllen (K3)</p>	<p>9.1.1 - Die Kursordnung und Regeln pflichtbewusst anwenden (K3)</p> <p>- Entschuldigung und Dispensationsformulare ausfüllen (K3)</p>	<p>9.1.1 - Die Schul- und Hausordnung pflichtbewusst anwenden (K3)</p> <p>- Entschuldigungs- und Dispensationsformulare ausfüllen (K3)</p> <p>- Aufgabenheft pflichtbewusst führen und umsetzen (K3)</p>

Richtziel			
9.2 Ausbildungsunterlagen			
Der Schreinerpraktiker, die Schreinerpraktikerin ist fähig, die von ihm/ihr verlangten Dokumentationen zu erstellen.			
Leistungsziele Betrieb			
9.2.1	- Arbeitsdokumente / Arbeitsberichte gemäss Vorgabe VSSM / FRECEM fristgerecht erstellen und besprechen (K3)	Leistungsziele Überbetrieblicher Kurs 9.2.1 - Arbeitsdokumente / Arbeitsberichte erstellen (K3)	Leistungsziele Berufsfachschule 9.2.1 - Arbeitsdokumente / Arbeitsberichte in Laufbahnbegleiter integrieren (K3)
9.2.2	- Semesterausbildungsberichte ausfüllen, besprechen und einordnen (K3) - Kursberichte / Zeugnisse besprechen und einordnen (K3)	9.2.2 - Kursberichte besprechen (K2)	9.2.2 - Zeugnisse besprechen (K2))

2 Methodenkompetenzen

2.1 Arbeitstechniken und Problemlösen

Zur Lösung von beruflichen und persönlichen Aufgaben ist der Einsatz von geeigneten Arbeitstechniken unerlässlich.

Schreinerpraktiker setzen Methoden und Hilfsmittel des Problemlösens ein, die ihnen erlauben, Ordnung zu halten, Arbeitszeiten einzuteilen, Abläufe zu gestalten und die Arbeitssicherheit zu gewährleisten. Sie halten die geplanten Arbeitsschritte ein und arbeiten zielorientiert und effizient.

2.2 Prozessorientiertes, vernetztes Denken und Handeln

Produktionsabläufe sind im Zusammenhang der gesamten Betriebsorganisation zu betrachten.

Schreinerpraktiker verstehen ihren Arbeitsauftrag als Teil eines Produktionsablaufs. Sie unterstützen den Betriebsablauf und sind sich der Auswirkungen ihrer Arbeit auf ihre Arbeitskolleginnen und -kollegen und auf den Erfolg des Unternehmens bewusst.

2.3 Informations- und Kommunikationsstrategien

Die Anwendung der modernen Mittel der Informations- und Kommunikationstechnologie ist in der Schreinerbranche wichtig.

Schreinerpraktiker sind sich dessen bewusst und helfen mit, den Informationsfluss im Interesse des Unternehmens zu unterstützen.

2.4 Lernstrategien / Lebenslanges Lernen

In der Schreinerbranche ist der Wandel allgegenwärtig. Anpassungen an die sich rasch wechselnden Bedürfnisse und Bedingungen sind eine Notwendigkeit.

Schreinerpraktiker sind sich dessen bewusst und sind bereit, laufend neue Kenntnisse und Fertigkeiten zu erwerben. Sie arbeiten mit Lernstrategien, welche ihnen zum Erfolg verhelfen. Sie sind offen für Neuerungen und stärken damit ihre Arbeitsmarktfähigkeit und ihre Persönlichkeit.

2.5 Betriebsgerechtes Verhalten

Die Produkte-Vielfalt in der Schreinerbranche erneuert und vergrössert sich stetig.

Schreinerpraktiker kennen die im Betrieb hergestellten Produkte. Sie sind sich bewusst, dass sie mit ihrem Auftreten den Betrieb auch gegenüber Kundinnen und Kunden repräsentieren.

3 Sozial- und Selbstkompetenzen

3.1 Eigenverantwortliches Handeln

Innerhalb der Schreinerbranche sind Schreinerpraktiker für die betrieblichen Abläufe mitverantwortlich. Sie handeln gewissenhaft und sind bereit, bei den ihnen zugewiesenen Aufträgen eigene Verantwortung zu übernehmen.

3.2 Umgangsformen / Kommunikationsfähigkeit

Bei ihrer Tätigkeit pflegen Schreinerpraktiker Kontakte mit Mitmenschen. Schreinerpraktiker können ihr Verhalten der jeweiligen Situation und den Bedürfnissen der Gesprächspartner anpassen und sind pünktlich, ordentlich und zuverlässig. Schreinerpraktiker sind gesprächsbereit gegenüber Mitarbeitenden und Kunden.

3.3 Teamfähigkeit

Berufliche und persönliche Aufgaben werden oft in einer Gruppe bearbeitet. Schreinerpraktiker sind fähig, im Team zu arbeiten, verstehen die Regeln und nutzen Erfahrungen erfolgreicher Teamarbeit. Sie sind bereit, bei Meinungsverschiedenheiten andere Standpunkte gelten zu lassen.

3.4 Qualitätsorientiertes Denken und Handeln

Qualitätssicherungskonzepte sind für den Unternehmenserfolg wesentlich. Schreinerpraktiker sind sich der Bedeutung der Qualitätssicherung bewusst und verrichten ihre Aufgaben mit der notwendigen Sorgfalt.

3.5 Ökologisches Verhalten

Ökologisches Verhalten ist ein Qualitätsmerkmal der Schreinerbranche und aus dem heutigen Arbeitsalltag nicht mehr wegzudenken. Schreinerpraktiker sehen die Wichtigkeit der betrieblichen Umweltschutzmassnahmen ein und befolgen diese.

4. Kompetenznachweis:

Der Berufsbildner oder die Berufsbildnerin weist die erworbenen bzw. vorhandenen Kompetenzen am Ende der Ausbildung auf dem dafür vorgesehenen Formular (VSSM / FRECEM) aus.

B) Lektionentafel der Berufsfachschule

Die schulische Bildung im obligatorischen Unterricht umfasst 720 Lektionen. Davon entfallen:

- auf den berufskundlichen Unterricht 400 Lektionen,
- auf die Allgemeinbildung 240 Lektionen. Diese richtet sich nach dem Rahmenlehrplan des BBT
- auf den Sportunterricht 80 Lektionen. Dieser richtet sich nach den allgemein verbindlichen Richtlinien.

Die Verteilung der Lektionen auf die Semester erfolgt nach regionalen Begebenheiten und grundsätzlich in Absprache mit den zuständigen Behörden und Anbietern in beruflicher Praxis.

Die Leistungsziele für die schulische Bildung sind im Leistungszielkatalog enthalten.

Die Erfahrungsnote wird aus den Fächern der zwei Lehrjahre Fertigungstechnik/Materialkunde und Planung ermittelt.

Unterricht	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	Total
a) Berufskennnisse			
Fertigungstechnik / Materialkunde			
- Arbeitssicherheit / Gefahrenquellen / Gesundheitsschutz			
- Betriebsmittel	105	105	210
- Montage / Lieferungen			
- Materialien			
- Umweltschutz / Ökologie			
Planung			
- Fachzeichnen			
- Berechnungen	95	95	190
- Administration			
Total Berufskennnisse	200	200	400
b) Allgemeinbildung	120	120	240
c) Sport	40	40	80
Total Lektionen	360	360	720

C) Organisation, Aufteilung und Dauer der überbetrieblichen Kurse

Art. 1 Zweck

¹Die überbetrieblichen Kurse (üK) ergänzen die Bildung der beruflichen Praxis und der schulischen Bildung.

²Der Besuch der Kurse ist für alle Lernenden obligatorisch.

Art. 2 Träger

¹Träger der Kurse sind der Verband Schweizerische Schreinermeister VSSM und die Fédération romande des entreprises de charpenterie, d'ébénisterie et menuiserie (FRECEM).

Art. 3 Organe

Die Organe der Kurse sind:

- a. die Aufsichtskommission
- b. die Kurskommissionen.

Art. 4 Organisation der Aufsichtskommission

¹Die Kurse stehen unter der Aufsicht einer aus 7 bis 11 Mitgliedern bestehenden Aufsichtskommission. Dabei ist der VSSM mit 5 bis 7 und die FRECEM mit 2 bis 4 Mitgliedern vertreten.

²Der VSSM stellt den Präsidenten. Die übrigen Mitglieder werden durch den VSSM und die FRECEM bestimmt. Die Mitglieder werden für eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

³Die Aufsichtskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Anwesenden gefasst. Bei Stimmgleichheit steht dem Präsidenten oder der Präsidentin der Stichentscheid zu.

⁴Über die Verhandlungen der Kommission wird ein Protokoll geführt.

⁵Die Geschäftsführung der Aufsichtskommission wird vom VSSM besorgt.

Art. 5 Aufgaben der Aufsichtskommission

Die Aufsichtskommission sorgt für die einheitliche Durchsetzung der Einführungskurse auf der Basis des vorliegenden Reglements; sie erfüllt insbesondere folgende Aufgaben:

- a. sie erarbeitet auf der Grundlage des Bildungsplanes ein Rahmenprogramm für die Kurse;
- b. sie erlässt Richtlinien für die Organisation und Durchführung der Kurse;
- c. sie erlässt Richtlinien für die Ausrüstung der Kursräume;
- d. sie koordiniert und überwacht die Kurstätigkeit;
- e. sie veranlasst die Weiterbildung des Instruktionpersonals;
- f. sie erstattet Bericht zuhanden des Zentralvorstandes des VSSM und des FRECEM.

Art. 6 Organisation der Kurskommission

¹Die Kurse stehen unter der Leitung einer aus mindestens 5 Mitgliedern zählenden Kurskommission. Diese wird durch die Kursträger eingesetzt.

²Die Mitglieder werden durch die Generalversammlung der Sektionen oder der Kantonalverbände des VSSM bzw. des FRECEM ernannt. Wiederwahl ist zulässig. Im Übrigen konstituiert sich die Kurskommission selbst.

Mindestens einer Vertreterin / einem Vertreter der Kantone ist in der Kurskommission Einsitz zu gewähren.

³Die Kurskommission wird einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern.

⁴Die Kurskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse verlangen eine Mehrheit der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit steht dem Präsidenten oder der Präsidentin der Stichentscheid zu.

⁵Über die Verhandlungen der Kommission wird ein Protokoll geführt.

Art. 7 Aufgaben der Kurskommission

Der Kurskommission obliegt die Durchführung der Kurse. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. sie arbeitet auf der Grundlage des Bildungsplanes das Kursprogramm und die Stundenpläne aus;
- b. sie erarbeitet den Kostenvoranschlag und die Abrechnung;
- c. sie bestimmt das Instruktionspersonal und die Kurslokale;
- d. sie stellt die Einrichtungen bereit;
- e. sie legt die Kurse zeitlich fest, besorgt die Ausschreibung und das Kursaufgebot;
- f. sie überwacht die Ausbildungstätigkeit und sorgt für die Erreichung der Kursziele;
- g. sie sorgt für die Koordination der Ausbildung mit Berufsschule und Betrieben;
- h. sie unterstützt soweit nötig die Beschaffung von Kursunterkünften;
- i. sie erstattet Kursberichte zuhanden der Aufsichtskommission und der beteiligten Kantone;
- k. sie fördert und unterstützt die Weiterbildung des Instruktionspersonals.

Art. 8 Aufgebot

Die Kurskommission bietet die Lernenden in Zusammenarbeit mit der zuständigen kantonalen Behörde auf. Sie erlässt zu diesem Zweck persönliche Aufgebote, die sie den Lehrbetrieben zustellt.

Art. 9 Dauer und Zeitpunkt

Kursdauer: 28 Tage zu 8 Stunden

Kursverteilung:

- im ersten Semester Kurse 1 + 2
- im zweiten Semester Kurse 3 + 4
- im dritten Semester Kurse 5 + 6 + 7

Die Bewertungen in den Kursen 3, 5 und 7 zählen für die Schlussqualifikation (Erfahrungsnote).

Umfang und Anforderung der Arbeiten richten sich nach den Leistungszielen für überbetriebliche Kurse und sind wie folgt aufgeteilt:

ÜK 1 Arbeitssicherheit / Handwerkzeuge (4 Tage)

- Arbeitssicherheit: Persönliche Schutzausrüstung
Schutzvorrichtungen / Gefahrenquellen bei stationären Maschinen und Handmaschinen (Bandsäge, Hobelmaschine, Kreissäge, Bohrmaschine)
- Betriebsmittel: Handwerkzeuge und Werkbank einsetzen und warten
- Fachzeichnen: Einfache Konstruktionen umsetzen
- Arbeitsrecht/Administration: Ordner "Ausbildung EBA", Arbeitsberichte, Kursberichte

ÜK 2 Maschinenkurs I (4 Tage)

- Festigen: Kenntnisse aus Kurs 1 festigen, weiterführen
- Betriebsmittel: Infrastrukturanlagen, Maschinenwerkzeuge
- Arbeitssicherheit: Schutzvorrichtungen an Infrastrukturanlagen
- Fachzeichnen: Einfache Konstruktionen umsetzen, Werkstofflisten von einfachen Objekten erstellen
- Materialien: Holz, Holzwerkstoffe, Klebstoffe
- Fertigungstechnik: Einfache Rahmenverbindungen (ohne Falz und Nut) herstellen (Überplattung, Schlitzzapfen, Stemmen, Dübeln)
Verleimungen vorbereiten und durchführen, Schleifarbeiten ausführen
- Berechnungen: Reissmasse, Einteilungen, Strecken- und Flächenberechnungen

ÜK 3 Maschinenkurs II, Erfahrungsnote (4 Tage)

- Festigen: Kenntnisse aus Kurs 2 festigen, weiterführen
- Betriebsmittel: Handmaschinen (Oberfräse, Lamello, Bohrmaschine)
- Arbeitssicherheit: Schutzvorrichtungen einsetzen
- Materialien: Holz, Holzwerkstoffe, Furnier, div. Materialien, Klebstoffe
- Fertigungstechnik: Einfache Flächenverbindungen herstellen (Dübel / Lamello)

ÜK 4 Montagekurs I (4 Tage)

Arbeitssicherheit:	Transporte, Gefahren
Vorbereitungen:	Montagematerial bereitstellen
Montage:	Arbeitsplatz einrichten, Materialien und Hilfsmittel für Montagearbeiten einsetzen, Gefahrenquellen aufzeigen, einfache Pläne lesen und Montagebeispiele mit Anleitung ausführen (Wand-, Deckenverkleidungen)

ÜK 5 Montagekurs II, Erfahrungsnote (4 Tage)

Festigen:	Kenntnisse aus Kurs 4 festigen, weiterführen
Montage:	Auftreten und Verhalten beim Kunden, Arbeitssicherheit, einfache Pläne lesen und Montagebeispiele mit Anleitung ausführen (Korpuse, Türen, Fenster)

Je nach betrieblicher Ausbildung besuchen die Lernenden nach dem ÜK 5 unterschiedliche überbetriebliche Kurse.

Kurse für die Schwerpunktausbildung Schreinerei**ÜK 6 Objekte I (4 Tage)**

Fertigungstechnik:	Kenntnisse aus den Kursen 1 bis 3 im Zusammenhang anwenden, Schablonenbau / Beschlägeeinbau
Materialien:	Beschläge
Berechnungen:	Kalkulation, Kostengerechtes Verhalten
Umweltschutz / Ökologie:	Entsorgung, Etiketten / Gebrauchsanweisungen
Arbeitsrecht/Administration:	Formulare

ÜK 7 Objekte II, Erfahrungsnote (4 Tage)

Kombinierte umfassende Aufgaben mit den Erfahrungen aus den Kursen 1 – 6 selbstständig umsetzen, insbesondere in Bezug der Arbeitssicherheit und des Personenschutzes

Kurse für die Schwerpunktausbildung Fensterbau

ÜK 6 Fensterbau I (4 Tage)

Fertigungstechnik:	Kenntnisse aus den Kursen 1 bis 3 im Zusammenhang anwenden, Schablonenbau / Beschlägeeinbau, Sprossenhalter, Verleimungen von Fenster vorbereiten und durchführen
Materialien:	Massivholz, Holzwerkstoffe, Klebstoffe, div. Materialien
Umweltschutz / Ökologie:	Entsorgung, Etiketten / Gebrauchsanweisungen
Arbeitsrecht/Administration:	Formulare

ÜK 7 Fensterbau II Erfahrungsnote (4 Tage)

Fertigungstechnik:	Vertiefte Kenntnisse aus ÜK 6 Fensterbau I im Zusammenhang mit Oberflächenbehandlung anwenden
Montage:	Fensterspezifische Montagen, inkl. Bauanschlüsse und Dichtstoffen
Materialien:	Massivholz, Holzwerkstoffe, Klebstoffe, div. Materialien
Berechnungen:	Einfache Kalkulation im Fensterbau
Umweltschutz / Ökologie:	Entsorgung; Etiketten / Gebrauchsanweisungen
Arbeitsrecht/Administration:	Formulare

D) Qualifikationsverfahren

1. Organisation

¹Das Qualifikationsverfahren wird im Lehrbetrieb, in einem anderen geeigneten Betrieb oder in einer Berufsfachschule durchgeführt. Der lernenden Person muss ein Arbeitsplatz und die erforderlichen Einrichtungen in einwandfreiem Zustand zur Verfügung gestellt werden.

²Wird das Qualifikationsverfahren im Lehrbetrieb durchgeführt, ist dieser verpflichtet die zur Absolvierung nötigen Geräte und Einrichtungen dem Lehrling vollumfänglich und ohne Unterbrechung zur Verfügung zu stellen.

2. Bewertung der Leistungen

¹Die Leistungen im abschliessenden Qualifikationsverfahren werden mit Noten von 6 bis 1 bewertet. Halbe Zwischennoten sind zulässig.

²Die Note jedes Qualifikationsbereiches, der sich aus einzelnen Positionen zusammensetzt, wird als Mittelwert auf eine Dezimalstelle gerundet.

³Im Notenausweis werden die Gesamtnote und die zusammengefassten Leistungen jedes Qualifikationsbereiches mit einer Note festgehalten.

⁴Notenwerte

Note	Eigenschaften der Leistung
6	Sehr gut
5	Gut
4	Genügend
3	Schwach
2	Sehr schwach
1	Unbrauchbar

3. Beurteilung der Positionen

Die Qualifikationsbereiche werden für Schreinerpraktiker in folgenden Positionen bewertet:

Übersicht Attest Qualifikationsverfahren

A Abschlussarbeit ¹ (doppelte Gewichtung, Fallfach)	Lehrbetrieb Abschlussarbeit Betrieb (AB) ½ 8 – 16 h Fachgespräch ½ ½ h
B Erfahrungsnote überbetrieblicher Kurs (einfache Gewichtung)	Erfahrungsnote überbetriebliche Kurse Mittel aus den Kursen 3, 5 und 7
C Erfahrungsnote berufskundlicher Unterricht (einfache Gewichtung)	Erfahrungsnote berufskundlicher Unterricht Mittel aus allen 4 Semestern - Fertigungstechnik / Materialkunde - Planung
D Allgemeinbildung (einfache Gewichtung)	- Gemäss Rahmenlehrplan des BBT

Qualifikations-Bedingungen:

Das Qualifikationsverfahren ist erfüllt, wenn:
 der Qualifikationsbereich „Abschlussarbeit“ mit Note 4 oder höher bewertet wird und
 die Gesamtnote ebenfalls mindestens 4.0 beträgt.

¹ Eine Prüfungsregion kann bei ihrer kantonalen Behörde die Durchführung einer vorgegebenen Prüfungsarbeit beantragen

E) Genehmigung und Inkrafttreten

Übergangsbestimmungen

Die Genehmigung des Bildungsplans Schreinerpraktikerin EBA / Schreinerpraktiker EBA vom 1. Dezember 2005 wird widerrufen.

Lernende, die Ihre Bildung vor dem 1. Januar 2013 begonnen haben, schliessen nach dem bisherigen Bildungsplan ab.

Wer die Lehrabschlussprüfung als Schreinerpraktikerin EBA / Schreinerpraktiker EBA bis zum 31. Dezember 2016 wiederholt, kann verlangen nach dem bisherigen Bildungsplan beurteilt zu werden.

Inkrafttreten

Der Vorliegende Bildungsplan tritt mit der Genehmigung durch das BBT auf den 1. Januar 2013 in Kraft. Die Bestimmungen über das Qualifikationsverfahren treten mit der Genehmigung durch das BBT auf den 1. Januar 2015 in Kraft.

Zürich, 31.10.2012

Le Mont - sur Lausanne, 08.11.2012

VSSM

FRECEM

Ruedi Lustenberger
Zentralpräsident

David Walzer
Präsident

Daniel Borner
Direktor

Daniel Borno
Direktor

Dieser Bildungsplan wird durch das Bundesamt für Berufsbildung und Technologie nach Artikel 10 Absatz 1 der Verordnung über die berufliche Grundbildung für Schreinerpraktiker vom 1. Dezember 2005 genehmigt.

Bern, 15.11.2012

BUNDESAMT FÜR BERUFSBILDUNG UND TECHNOLOGIE

Blaise Roulet
Geschäftsführender Vizedirektor

Änderungen im Bildungsplan

Aufgrund der revidierten Verordnung des WBF über gefährliche Arbeiten für Jugendliche (822.115.2), die am 1.1.2023 in Kraft getreten ist, wurde der bestehende Anhang 2 mit sämtlichen Verweisen bzw. an die Artikel der revidierten Verordnung angepasst.

Anhang 2

Die begleitenden Massnahmen der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes wurden angepasst und in den Bildungsplan integriert.

Die wichtigsten Anpassungen:

- Redaktionelle Anpassung des Leittextes gemäss revidierter Verordnung des WBF
- Aktualisierung von einzelnen Merkblättern, Factsheets und Filmen (Präventionsthemen für die Ausbildung, Anleitung und Überwachung)
- Hinzufügen der gefährlichen Arbeiten «Anschlagen von Lasten an Kranen» und «Bedienung von Industriekranen», als Sonderkompetenz sofern betrieblich erforderlich

Inkrafttreten

Die Änderungen vom 1.1.2023 des Bildungsplans gelten für alle Lernenden. Sie treten am 1. April 2023 in Kraft.

Zürich, 21.02.2023

Le-Mont-sur-Lausanne, 14.02.2023

VSSM

FRECEM

sig. T. Iten
Thomas Iten
Zentralpräsident

sig. P. Schwab
Pascal Schwab
Präsident

sig. D. Furrer
Daniel Furrer
Direktor

sig. D. Bornoz
Daniel Bornoz
Direktor

Das SBFI stimmt den Änderungen des Bildungsplans nach Prüfung zu.

Bern, 08.03.2023

Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFI

sig. R. Hübschi
Rémy Hübschi
Stellvertretender Direktor
Leiter Abteilung Berufs- und Weiterbildung

Anhang 1: Verzeichnis der Unterlagen zur Umsetzung der beruflichen Grundbildung und deren Bezugsquelle

Dokumente	Bezugsquelle
Verordnung über die berufliche Grundbildung „Schreinerpraktikerin EBA / Schreinerpraktiker EBA“	Elektronisch Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation www.sbf.admin.ch VSSM: www.vssm.ch FRECEM: www.freecem.ch
Bildungsplan „Schreinerpraktikerin EBA / Schreinerpraktiker EBA“	VSSM: www.vssm.ch FRECEM: www.freecem.ch
Lehrplan betriebliche Ausbildung	VSSM/FRECEM
Lehrplan für die überbetrieblichen Kurse	VSSM/FRECEM
Lehrplan für den Unterricht in den Berufskennntnissen	VSSM/FRECEM/bin
Wegleitung zur betrieblichen Ausbildung (Ordner „Ausbildung“) – Lerndokumentation – Bildungsbericht – Etc.	VSSM/FRECEM
Ausführungsbestimmungen zum Qualifikationsverfahren	VSSM/FRECEM
„Fensterbau Lehrmittel Basiswissen“ (Schwerpunkt Fensterbau)	VSSM/FFF
Mindesteinrichtung Lehrbetriebe	VSSM/FRECEM
Organisationsreglement für überbetriebliche Kurse	VSSM/FRECEM
Organisationsreglement Kommission Berufsentwicklung und Qualität	VSSM/FRECEM
Handbuch betriebliche Grundbildung	SDBB/CSFO
Wegweiser durch die Berufslehre	SDBB/CSFO

Die Trägerverbände sind für die Erstellung, die Verbreitung und den Unterhalt der Lehrmittel der betrieblichen Ausbildung und der überbetrieblichen Kurse verantwortlich. Bei den Lehrmitteln für die Berufsfachschule besteht eine enge, geregelte Zusammenarbeit mit dem Bildungsnetz bin (Schreiner Fachlehrer).

Die aktuellen Unterlagen sind jeweils unter den folgenden Homepages ersichtlich:

www.vssm.ch

www.freecem.ch

www.bin.ch

www.gebois.ch

www.sdbb.ch

www.sbf.admin.ch

Anhang 2: Begleitende Massnahmen der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes

Artikel 4 Absatz 1 Verordnung 5 zum Arbeitsgesetz vom 28. September 2007 (Jugendarbeitsschutzverordnung, ArGV 5; SR 822.115) **verbietet generell gefährliche Arbeiten für Jugendliche**. Als gefährlich gelten alle Arbeiten, die ihrer Natur nach oder aufgrund der Umstände, unter denen sie verrichtet werden, die Gesundheit, die Ausbildung und die Sicherheit der Jugendlichen sowie deren physische und psychische Entwicklung beeinträchtigen können. In Abweichung von Artikel 4 Absatz 1 ArGV 5 können Lernende Schreinerpraktikerin EBA / Schreinerpraktiker EBA ab 15 Jahren entsprechend ihrem Ausbildungsstand für die aufgeführten gefährlichen Arbeiten herangezogen werden, sofern die folgenden begleitenden Massnahmen im Zusammenhang mit den Präventionsthemen vom Betrieb eingehalten werden:

Artikel, Buchstabe, Ziffer	Gefährliche Arbeit (Bezeichnung gemäss WBF-Verordnung SR 822.115.2)
3a	Die manuelle Handhabung von Lasten, die mehr betragen als: <ol style="list-style-type: none"> 15 kg für Männer und 11 kg für Frauen bis zum vollendeten 16. Lebensjahr, 19 kg für Männer und 12 kg für Frauen zwischen dem vollendeten 16. und dem vollendeten 18. Lebensjahr.
3b	Die Akkordarbeit sowie Arbeiten, die häufig oder serienmässig wiederholte Bewegungen von Lasten mit insgesamt mehr als 3000 kg pro Tag erfordern.
3c	Arbeiten, die wiederholt während mehr als 2 Stunden pro Tag wie folgt verrichtet werden: <ol style="list-style-type: none"> in gebeugter, verdrehter oder seitlich geneigter Haltung, in Schulterhöhe oder darüber, oder teilweise kniend, hockend oder liegend.
4c	Arbeiten, die mit gehörgefährdendem Dauerschall oder Impulsärm verbunden sind, sowie Arbeiten mit Lärmwirkungen ab einem Tages-Lärmexpositionspegel $L_{EX,8h}$ von 85 dB(A).
5a	Arbeiten mit Stoffen und Zubereitungen, die aufgrund ihrer Eigenschaften mit mindestens einem der folgenden Gefahrenhinweise (H-Sätze) nach der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 in der Fassung gemäss Anhang 2 Ziffer 1 der Chemikalienverordnung vom 5. Juni 2015 eingestuft sind: <ol style="list-style-type: none"> entzündbare Gase: H220, H221, entzündbare Aerosole: H222, entzündbare Flüssigkeiten: H224, H225, organische Peroxide: H240, H241, selbstersetzliche Stoffe und Zubereitungen: H240, H241, H242, reaktive Stoffe und Zubereitungen: H250, H260, H261, Oxidationsmittel: H270, H271.
5b	Arbeiten mit chemischen Agenzien, die nicht nach der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 in der Fassung gemäss Anhang 2 Ziffer 1 ChemV eingestuft werden müssen, jedoch eine der Eigenschaften nach Buchstabe a aufweisen, namentlich mit Explosivstoffen und brennbaren Gasen aus Gärprozessen.
6a	Arbeiten mit Stoffen und Zubereitungen, die aufgrund ihrer Eigenschaften mit mindestens einem der folgenden H-Sätze nach der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 in der Fassung gemäss Anhang 2 Ziffer 1 ChemV eingestuft sind: <ol style="list-style-type: none"> akute Toxizität: H300, H310, H330, H301, H311, H331, Atzwirkung auf die Haut: H314, spezifische Zielorgan-Toxizität nach einmaliger Exposition: H370, H371, spezifische Zielorgan-Toxizität nach wiederholter Exposition: H372, H373, Sensibilisierung der Atemwege: H334, Sensibilisierung der Haut: H317, Karzinogenität: H350, H350i, H351, Keimzellmutagenität: H340, H341, Reproduktionstoxizität: H360, H360F, H360FD, H360F-d, H360D, H360Df, H361, H361f, H361d, H361fd.

Ausnahmen vom Verbot der gefährlichen Arbeiten (Grundlage: Verordnung des WBF über gefährliche Arbeiten für Jugendliche; SR 822.115.2, Stand: 12.01.2022)	
Artikel, Buchstabe, Ziffer	Gefährliche Arbeit (Bezeichnung gemäss WBF-Verordnung SR 822.115.2)
6b	<p>Arbeiten, bei denen eine erhebliche Erkrankungs- oder Vergiftungsgefahr besteht aufgrund des Umgangs mit:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. prozessgenerierten chemischen Agenzien, die nicht nach der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 in der Fassung gemäss Anhang 2 Ziffer 1 ChemV eingestuft werden müssen, jedoch eine der Eigenschaften nach Buchstabe a aufweisen, namentlich mit Gasen, Dämpfen, Rauchen und Stäuben, 2. Gegenständen, aus denen Stoffe oder Zubereitungen freigesetzt werden, die eine der Eigenschaften nach Buchstabe a aufweisen,
8a	<p>Arbeiten mit folgenden bewegten Arbeitsmitteln:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Flurförderzeuge mit Fahrersitz oder Fahrerstand, 2. Krane nach der Kranverordnung vom 27. September 1999, 3. kombinierte Transportsysteme, die namentlich aus Band- oder Kettenförderern, Becherwerken, Hänge- oder Rollenbahnen, Dreh-, Verschiebe- oder Kippvorrichtungen, Spezialwarenaufzügen, Hebebühnen oder Stapelkränen bestehen, 9. Hubarbeitsbühnen,
8b	Arbeiten mit Arbeitsmitteln, die bewegte Teile aufweisen, an denen die Gefahrenbereiche nicht oder nur durch einstellbare Schutzeinrichtungen geschützt sind, namentlich Einzugsstellen, Scherstellen, Schneidstellen, Stichstellen, Fangstellen, Fangstellen, Quetschstellen und Stossstellen.
8c	Arbeiten mit Maschinen oder Systemen, die mit einem hohen Berufsunfallrisiko oder Berufskrankheitsrisiko verbunden sind, insbesondere im Sonderbetrieb oder bei der Instandhaltung.
10a	Arbeiten mit Absturzgefahr, insbesondere auf überhöhten Arbeitsplätzen.
10c	Arbeiten ausserhalb eines fest eingerichteten Arbeitsplatzes, insbesondere Arbeiten, bei denen Einsturzgefahr droht, und Arbeiten in nicht für den Verkehr gesperrten Bereichen von Strassen oder Geleisen.

Gefährliche Arbeiten <small>(ausgehend von den Handlungskompetenzen)</small>	Gefahr(en)	Präventionsthemen für die Schulung / Ausbildung, Anleitung und Überwachung	Begleitende Massnahmen durch Fachkraft ² im Betrieb			
			Schulung / Ausbildung der Lernenden	Anleitung der Lernenden	Überwachung der Lernenden	Überwachung der Lernenden
		Hilfsmittel und Unterlagen	Unterstützung im Betrieb	Unterstützung BFS	Ständig	Gelegentlich
	Artikel 3					
Arbeiten mit repetitiver Belastung oder ungünstiger Haltung (z. B. bei Bodenverlegen oder Deckenmontagearbeiten)	3c	<ul style="list-style-type: none"> Zwangshaltungen, ungünstige Körperhaltungen und -bewegungen (Rückenschäden usw.) Überlastung von Körperteilen (Sehnenscheidenentzündungen, Erkrankung der Schleimbeutel, usw.) 	Ergonomie am Arbeitsplatz Arbeitstechnik / Einsatz von Hilfsmitteln <ul style="list-style-type: none"> Ergonomisches Einrichten des Arbeitsplatzes Tätigkeitswechsel / Erholungsphasen vorsehen Einsatz von Hilfsmitteln und PSA (Knieschoner, Montagehilfen, etc.) VSSM-Ordner Werkstatt Kap. 1.3: "Arbeitsplatz" 	-	1. Lehrlin	1. Lehrlin 2. Lehrlin
Manuelles Heben, Tragen und Verschieben von Lasten über den in ArGV3 festgelegten Richtwerten (z. B. beim Abladen, Montagearbeiten)	3a 3b	<ul style="list-style-type: none"> Überlastung des Bewegungsapparates (Wachstumsstörungen usw.) Fehlhaltungen (Rückenleiden usw.) Verletzung durch Quetschen (Fussverletzungen, usw.) 	Körperschonender Umgang mit Lasten Arbeitstechnik / Einsatz von Hilfsmitteln <ul style="list-style-type: none"> EKAS 6245: "Lastentransport von Hand" VSSM-Ordner Werkstatt Kap. 1.1: "Lasten sicher von Hand transportieren" Wegleitung zu ArGV3: Art. 25 	1. Lehrlin	1. Lehrlin	1. Lehrlin 2. Lehrlin
Transport, Lagerung und Umgang von Holzwerkstoffen und Bauprodukten	6a 8b	<ul style="list-style-type: none"> Mechanische Verletzungen durch Spiesse, sich schneiden, getroffen werden Erdrückt werden durch kippende oder stürzende Waren / Stapel Sensibilisierung der Haut und Atemwege 	Sichere Lagerung und Umgang mit Holzwerkstoffen und Bauprodukten <ul style="list-style-type: none"> Herstellerangaben / Produktdatenblätter Einsatz der persönlichen Schutzausrüstung VSSM-Ordner Werkstatt Kap. 1.1: "Arbeitsicherheit und Gesundheitsschutz" VSSM-Ordner Werkstatt Kap. 1.7: "Lagerung und Entsorgung" 	1. - 2. Lehrlin	1. Lehrlin	1. Lehrlin 2. Lehrlin
Heben und Verschieben von Lasten mit Hebegeräten inkl. Anschlagen der Lasten. (z. B. Deichselstapler, "Ameise") (exklusive Stapler)	8a 8b	<ul style="list-style-type: none"> Erdrückt werden, getroffen werden von Waren, sich einklemmen, quetschen usw. Fussverletzungen durch grosse Gewichte 	Lasten sicher handhaben mit Hebegeräten <ul style="list-style-type: none"> Herstellerangaben / Betriebsanleitung VSSM-Ordner Werkstatt Kap. 8.3: "Transport zur Baustelle" Suva MB 88801: "10 lebenswichtige Regeln für das Anschlagen von Lasten" Suva CL 67017: "Anschlagmittel, Anbindemittel" Suva CL 67046: "Deichselstapler" 	1. - 2. Lehrlin	1. Lehrlin	1. Lehrlin 2. Lehrlin

² Als Fachkraft gilt, wer im Fachbereich der lernenden Person über ein eidg. Fähigkeitszeugnis (eidg. Berufsattest, wenn in BiVo vorgesehen) oder über eine gleichwertige Qualifikation verfügt.

³ Artikel der Verordnung des WBF über gefährliche Arbeiten für Jugendliche, SR 822.115.2, Stand: 12.01.2022

⁴ Nach erfolgter Ausbildung (neA) kann von einer ständigen zu einer häufigen Überwachungen gewechselt werden. Mindestens die erste Ausführung der Tätigkeit im Betrieb muss ständig überwacht werden.

Legende: uK: überbetriebliche Kurse; BFS: Berufsfachschule; CL: Checkliste; MB: Merkblatt / Informationsbroschüre; ArGV3: Verordnung 3 zum Arbeitsgesetz; ArGV5 Verordnung 5 zum Arbeitsgesetz

Gefährliche Arbeiten <small>(ausgehend von den Handlungskompetenzen)</small>	Gefahr(en)	Hilfsmittel und Unterlagen Artikel 3	Präventionsthemen für die Schulung / Ausbildung, Anleitung und Überwachung	Begleitende Massnahmen durch Fachkraft ² im Betrieb			
				Schulung / Ausbildung der Lernenden Ausbildung im Betrieb	Anleitung der Lernenden	Überwachung der Lernenden	
Anschlagen von Lasten an Krane (Krane im Geltungsbereich der Kranverordnung = Sonderkompetenz sofern betrieblich erforderlich)	<ul style="list-style-type: none"> • Erdrückt werden, getroffen werden von Waren, sich einklinken, quetschen usw. • Fussverletzungen durch grosse Gewichte 	8a 8b	<p>Lasten sicher an Krane anschlagen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Suva FS 33099 • Suva MB 88801: "10 lebenswichtige Regeln für das Anschlagen von Lasten." • Suva CL 67017: "Anschlagmittel" • Suva CL 67198: "Lastaufnahmemittel" • Der schriftliche Nachweis für die geforderte Ausbildung muss vorhanden sein. 	-	-	1. - 2. Lehrjahre	-
Bedienung von Industriekranen (Krane im Geltungsbereich der Kranverordnung = Sonderkompetenz sofern betrieblich erforderlich)	<ul style="list-style-type: none"> • Getroffen werden von pendelnder, umkipplender oder abstürzender Last • Verletzen von Händen und Füssen beim Hochziehen und Absetzen der Last • Einklemmt werden zwischen Kran und Gebäudeteilen 	8a	<p>Sichere Bedienung von Industriekranen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Herstellerangaben / Betriebsanleitung • Suva FS 33081 • Suva CL 67158: "Hebezeuge" • Suva CL 67159: "Krane in Industrie und Gewerbe" • Der schriftliche Nachweis für die geforderte Ausbildung muss vorhanden sein. 	-	-	1. - 2. Lehrjahre	-
Arbeiten mit Handwerkzeugen und Handmaschinen	<ul style="list-style-type: none"> • Sich schneiden, stechen, quetschen usw. • Schädigung des Gehörs • Augenverletzungen • Getroffen werden von wegfliegenden Werkstückteilen • Schädigung infolge starker Vibrationen 	4c 8b	<p>Sicherer Umgang mit Arbeitsmitteln</p> <p>Herstellerangaben / Betriebsanleitung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Einsatz der persönlichen Schutzausrüstung • VSSM-Ordner Werkstatt Kap. 1.1: "Arbeitsicherheit und Gesundheitsschutz" • Suva MB 44015: "Handwerkzeuge" • VSSM-Ordner Werkstatt Kap. 4: "Handmaschinen" • VSSM Videos Werkstatt: "Handmaschinen" 	1. - 2. Lehrjahre	1. Lehrjahre	1. Lehrjahre	2. Lehrjahre
Arbeiten mit stationären Holzbearbeitungsmaschinen (Normalbetrieb mit Einrichtarbeiten)	<ul style="list-style-type: none"> • Sich schneiden, bohren, quetschen usw. • Eingezogen werden • Schädigung des Gehörs • Augenverletzungen • Getroffen werden von wegfliegenden Werkstückteilen 	4c 8b	<p>Holz sicher und effizient bearbeiten</p> <p>Maschinen und Einrichtungen sicher einsetzen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Herstellerangaben / Betriebsanleitung • Einsatz der persönlichen Schutzausrüstung • VSSM-Ordner "Holz sicher und effizient bearbeiten" inkl. Filme auf www.suva.ch/holzbearbeitung 	1. - 2. Lehrjahre	1. Lehrjahre	1. Lehrjahre	-
Ausführen von Instandhaltungsarbeiten und einfache Störungsbehebung an Maschinen	<ul style="list-style-type: none"> • Sich schneiden, bohren, quetschen usw. • Eingezogen werden • Ungesicherte, gespeicherte Energien • Lärm • Augenverletzungen 	8c	<p>Instandhaltung und Störungsbehebung sicher ausführen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Herstellerangaben / Betriebsanleitung • Einsatz der persönlichen Schutzausrüstung • VSSM-Ordner "Holz sicher und effizient bearbeiten" inkl. Filme auf www.suva.ch/holzbearbeitung • Suva MB 88813: "Acht lebenswichtige Regeln für die Instandhaltung" 	2. Lehrjahre	1. Lehrjahre	-	2. Lehrjahre
Arbeit in mit Holzstaub	<ul style="list-style-type: none"> • Atemwegsbeschwerden / - 	5b	<p>Sensibilisierung und Schutzmassnahmen betreffend</p>	1.	1.	1.	2.

Gefährliche Arbeiten <small>(ausgehend von den Handlungskompetenzen)</small>	Gefahr(en)	Präventionsthemen für die Schulung / Ausbildung, Anleitung und Überwachung	Begleitende Massnahmen durch Fachkraft ² im Betrieb			
			Schulung / Ausbildung der Lernenden <small>Unterstützung im Betrieb UK</small>	Anleitung der Lernenden <small>Unterstützung BFS</small>	Überwachung der Lernenden <small>Ständig</small>	Überwachung der Lernenden <small>Gelegentlich</small>
		Hilfsmittel und Unterlagen <ul style="list-style-type: none"> VSSM-Ordner Werkstatt Kap. 8: "Montage" Suva MB 88818: "Zehn lebenswichtige Regeln für den Holzbau" 				
Arbeiten in der Höhe mit Absturzrisiko (z. B. beim Arbeiten mit Leitern, Fassaden- und Rollgerüsten im Betrieb sowie auf der Baustelle)	<ul style="list-style-type: none"> Sturz aus der Höhe Verschleiben, Kippen des Arbeitsmittels 	Artikel 3 <ul style="list-style-type: none"> Leitern sicher einsetzen <ul style="list-style-type: none"> VSSM-Ordner Werkstatt Kap. 8.4: "Montagearbeiten" Suva FP 84070: "Wer sagt 12-mal Ja? Sicher auf die Anstell- und Bockleiter" Suva Video "Mit der Leiter? So geht's weiter!" Sicheres benutzen / einsetzen von Gerüsten (z. B. Fassadengerüste / Rollgerüste). <ul style="list-style-type: none"> Suva Info 440771: "Sicheres Fassadengerüst" VSSM-Ordner Werkstatt Kap. 8.4: "Montagearbeiten" 	1. Lehrja hr	1. Lehrja hr	1. Lehrja hr	1. Lehrja hr neA
Arbeiten in der Höhe mit Hubarbeitsbühnen (Sonderkompetenz sofern betrieblich erforderlich)	<ul style="list-style-type: none"> Sturz aus der Höhe Kippen des Arbeitsmittels (z. B. bei Montagearbeiten von Decken, Fenstermontage)	Artikel 3 <ul style="list-style-type: none"> Sicheres benutzen und einsetzen von Hubarbeitsbühnen <ul style="list-style-type: none"> Herstellangaben / Betriebsanleitung Suva CL 67064/1 und CL 67064/2: "Hubarbeitsbühnen" Der schriftliche Nachweis für die geforderte Ausbildung muss vorhanden sein. 	1. Lehrja hr	1. Lehrja hr	1. Lehrja hr	1. Lehrja hr neA
Arbeiten in der Höhe mit der persönlichen Schutzausrüstung gegen Absturz (Sonderkompetenz sofern betrieblich erforderlich)	<ul style="list-style-type: none"> Sturz aus der Höhe (z. B. bei der Fenstermontage)	Artikel 3 <ul style="list-style-type: none"> Sicheres benutzen und einsetzen der PSAGA. <ul style="list-style-type: none"> Wenn möglich sind grundsätzlich kollektive Schutzmassnahmen vorzuziehen! Herstellangaben / Betriebsanleitung Suva MB 84044: "Acht lebenswichtige Regeln für das Arbeiten mit Anseilschutz" www.absturzrisiko.ch Der schriftliche Nachweis für die geforderte Ausbildung muss vorhanden sein. 	Ausbildung vor dem ersten Einsatz!	1. Lehrja hr	1. – 2. Lehrja hr	1. – 2. Lehrja hr

Bemerkungen: Alle Informationsbroschüren für Schulungen, auf die in diesem Dokument verwiesen wird, können unter www.vssm.ch/eba oder www.suva.ch heruntergeladen werden.

Diese begleitenden Massnahmen wurden von der OdA gemeinsam mit einem/r Spezialist/in der Arbeitssicherheit erarbeitet und treten am 1. Juni 2017 in Kraft.

Zürich, 28.4.2017

Verband Schweizerischer Schreinermeister und Möbelfabrikanten (VSSM)

Der Zentralpräsident
sig. T. Iten
Thomas Iten

Der Direktor
sig. M. Fellner
Mario Fellner

Le Mont-sur-Lausanne, 15.5.2017

Fédération Romande des Entreprises de Charpenterie, d'Ébénisterie et de Menuiserie (FRECEM)

Der Präsident
sig. P. Schwab
Pascal Schwab

Der Direktor
sig. D. Bornoz
Daniel Bornoz

Diese begleitenden Massnahmen werden durch das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFI nach Artikel 4 Absatz 4 ArGV 5 mit Zustimmung des Staatssekretariates für Wirtschaft SECO vom 5. April 2017 genehmigt.

Bern, 23. Mai 2017

Staatssekretariat für Bildung,
Forschung und Innovation

Rémy Hübschi
Stellvertretender Direktor
Leiter Abteilung Berufs- und Weiterbildung